



Bescheid

I. Spruch

1. Der **WELLE SALZBURG GmbH** (FN 156035p) wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 iVm § 12 Abs. 3 Z 2 und Abs. 4 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 150/2020, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 57/2021, die in Beilage 1 beschriebene Übertragungskapazität „GOLLING (Haarberg) 105,0 MHz“ zur Verbesserung der Versorgung in dem mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 28.01.2021, KOA 1.415/21-002, zugeteilten Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg und Salzachtal“ zugeordnet.

Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

2. Der WELLE SALZBURG GmbH wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2a und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 28.01.2021, KOA 1.415/21-002, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 1) näher beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 3. und 4. Mit negativem Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben an die KommAustria vom 06.04.2020 beantragte die WELLE SALZBURG GmbH die Zuordnung der Übertragungskapazität „GOLLING (Haarberg) 105,0 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Stadt Salzburg und Salzachtal“.

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 WIEN, ÖSTERREICH
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058-0
F: +43 1 58058-9191

Mit Schreiben vom 23.04.2020 erteilte die KommAustria der WELLE SALZBURG GmbH einen Mängelbehebungsauftrag, dem die WELLE SALZBURG GmbH mit Schreiben vom 04.05.2020 nachkam.

Am 18.05.2020 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunk- und Frequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Erstellung eines frequenztechnischen Amtssachverständigengutachtens hinsichtlich der technischen Realisierbarkeit der beantragten Übertragungskapazität zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes der WELLE SALZBURG GmbH.

Am 19.06.2020 übermittelte der Amtssachverständige sein Gutachten, wonach das beantragte technische Konzept fernmeldetechnisch realisierbar sei, durch die Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität jedoch eine Doppelversorgung von ca. 26.000 Einwohnern im gegenständlichen Versorgungsgebiet entstehen würde.

In der Folge wurde der WELLE SALZBURG GmbH das Gutachten des technischen Amtssachverständigen zur Stellungnahme übermittelt.

Mit Schreiben vom 09.04.2021 teilte die WELLE SALZBURG GmbH mit, dass ihrer Auffassung nach die vom Amtssachverständigen errechnete Doppelversorgung nur ein Rechenmodell und kein Messmodell sei, die tatsächliche Versorgungssituation stelle sich anders dar.

Aufgrund dieses Vorbringens beauftragte die KommAustria am 27.04.2021 die Abteilung RFFM der RTR-GmbH mit der Erstellung eines frequenztechnischen Ergänzungsgutachtens hinsichtlich der Frage, ob durch die Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität überwiegend eine Verbesserung der Versorgung im gegenständlichen Versorgungsgebiet oder eine Erweiterung dieses Versorgungsgebietes entstehen würde.

Am 11.06.2021 legte der Amtssachverständige sein Ergänzungsgutachten vor, wonach die beantragte Übertragungskapazität im überwiegenden Teil des Versorgungsgebietes der WELLE SALZBURG GmbH zu einer Verbesserung führen würde.

Mit Schreiben der KommAustria vom 15.06.2021 wurde der WELLE SALZBURG GmbH das Ergänzungsgutachten des Amtssachverständigen vom 11.06.2021 übermittelt. Mit Schreiben vom 21.07.2021 gab die WELLE SALZBURG GmbH bekannt, dass sie die gegenständliche Übertragungskapazität aufgrund des Ergänzungsgutachtens zur Verbesserung der Versorgung in ihrem Versorgungsgebiet beantragen würde.

Mit Schreiben vom 05.08.2021 gab die KommAustria der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. gemäß § 12 Abs. 4 PrR-G die Gelegenheit, binnen zwei Wochen ab Zustellung dieser Bekanntmachung die Zuordnung der Übertragungskapazität „GOLLING (Haarberg) 105,0 MHz“ zu beantragen, wenn diese auch zur Verbesserung der Versorgung in ihrem Versorgungsgebiet dienen könne. Mit Schreiben vom 30.07.2021 wurde die WELLE SALZBURG GmbH von dieser Vorgangsweise informiert.

Eine Stellungnahme oder ein Antrag sind nicht eingelangt.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Zur Antragstellerin

Die WELLE SALZBURG GmbH ist eine zu FN 156035p ins Firmenbuch eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wals-Siezenheim.

Die WELLE SALZBURG GmbH verfügt aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 28.01.2021, KOA 1.415/21-002, über eine aufrechte Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg und Salzachtal“ für die Dauer von zehn Jahren ab 21.06.2021.

Weiters ist die WELLE SALZBURG GmbH Inhaberin der Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Mittel- und Unterkärnten“ aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 10.10.2012, KOA 1.211/12-010.

Darüber hinaus ist die WELLE SALZBURG GmbH Inhaberin der Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Linz 91,8 MHz, Wels und Perg“ aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 18.12.2017, KOA 1.379/17-015.

Schließlich wurde der WELLE SALZBURG GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 26.04.2017, KOA 1.708/17-001, bestätigt mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 18.03.2021, W249 2161465-1/33E, die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wien Innere Stadt 102,1 MHz“ erteilt.

2.2. Verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität

Das von der WELLE SALZBURG GmbH vorgelegte und beantragte technische Konzept ist fernmeldetechnisch realisierbar. Die Koordinierung mit den Nachbarverwaltungen ist erfolgreich abgeschlossen, wobei noch keine endgültige Eintragung im Genfer Plan 1984 erfolgt ist. Es kann somit ein Versuchsbetrieb gemäß Art. 15.14 VO-Funk bewilligt werden.

Mit der beantragten Übertragungskapazität „GOLLING (Haarberg) 105,0 MHz“ werden ca. 29.000 Einwohner mit einer Mindestnutzfeldstärke von 54 dB μ V/m versorgt. Es werden im Wesentlichen Versorgungslücken des bestehenden Versorgungsgebietes ab Bad Vigaun geschlossen. Ab Kuchl verbessert „GOLLING (Haarberg) 105,0 MHz“ die Versorgung deutlich.

Es entsteht eine zusätzliche (technisch unvermeidbare) Doppelversorgung von ca. 26.000 Einwohnern. Der Zugewinn an technischer Reichweite beträgt ca. 3000 Einwohner.

2.3. Verfahren gemäß § 12 Abs. 4 PrR-G

Im Gebiet, welches durch die beantragte Übertragungskapazität versorgt werden kann, sind neben der WELLE SALZBURG GmbH noch die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zugelassen, die die beantragte Übertragungskapazität ebenfalls zur Verbesserung nutzen könnte.

Mit Schreiben vom 05.08.2021 übermittelte die KommAustria den Antrag sowie das die beantragte Übertragungskapazität beschreibende technische Anlageblatt an die KRONEHIT Radio Betriebs GmbH. und gab dieser gemäß § 12 Abs. 4 PrR-G die Gelegenheit, binnen zwei Wochen ab Zustellung dieser Bekanntmachung die Zuordnung der Übertragungskapazität zu beantragen, wenn diese auch zur Verbesserung der Versorgung in ihrem Versorgungsgebiet dienen könne.

Im Verfahren gemäß § 12 Abs. 4 PrR-G sind keine weiteren Anträge eingelangt.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur WELLE SALZBURG GmbH sowie zu ihrer Tätigkeit als Hörfunkveranstalterin beruhen auf den zitierten Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zum bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin, zur Versorgungswirkung der gegenständlichen Übertragungskapazität, zur Doppelversorgung sowie zu der weiteren im Gebiet der gegenständlichen Übertragungskapazität zugelassenen Hörfunkveranstalterin ergeben sich aus den nachvollziehbaren und schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen vom 19.06.2020 und 11.06.2021.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

4.2. Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 10 Abs. 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

„1. Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 ORF G, BGBl. Nr. 379/1984, mit höchstens drei österreichweit sowie neun bundeslandweit empfangbaren Programmen des Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das dritte österreichweite Programm der Versorgungsgrad der zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland bestand;

2. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind Hörfunkveranstaltern auf Antrag zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet zuzuordnen, sofern sie dafür geeignet sind und eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums gewährleistet ist;

3. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung zuzuordnen. Bei der Auswahl zugunsten eines Inhabers einer bundesweiten Zulassung ist jenem der Vorzug einzuräumen, dessen Versorgungsgebiet in Bevölkerungsanteilen berechnet kleiner ist;

4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.“

Nach § 10 Abs. 2 PrR-G sind Doppel- und Mehrfachversorgungen nach Möglichkeit zu vermeiden.

Erweist sich nach Prüfung durch die Regulierungsbehörde die beantragte Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Verbesserung der Versorgung in einem bestehenden Versorgungsgebiet als fernmeldetechnisch realisierbar, so sieht § 12 Abs. 3 Z 2 PrR-G vor, dass die Regulierungsbehörde gemäß § 12 Abs. 4 PrR-G vorzugehen und, sofern im Verfahren nach Abs. 4 kein Antrag gestellt wurde, die beantragte Übertragungskapazität dem Antragsteller zuzuordnen hat.

Gemäß § 12 Abs. 4 PrR-G ist ein Antrag auf Verbesserung nach fernmeldetechnischer Prüfung jenen Hörfunkveranstaltern bekannt zu machen, die im Gebiet, welches durch die beantragte Übertragungskapazität versorgt werden könnte, zugelassen sind. Diese Hörfunkveranstalter haben das Recht, binnen zwei Wochen ab Zustellung der Bekanntmachung die Zuordnung der Übertragungskapazität zu beantragen, wenn diese Übertragungskapazität auch zur Verbesserung der Versorgung in ihrem Versorgungsgebiet dienen könnte. Auf dieses Recht ist in der Bekanntmachung hinzuweisen. Im Antrag ist darzulegen, welche konkreten Versorgungsmängel durch die Zuordnung der Übertragungskapazität behoben werden sollen. Weiters hat dieser Antrag eine Darstellung über die beantragte Übertragungskapazität gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 PrR-G zu enthalten.

4.3. Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 4 PrR-G

Die WELLE SALZBURG GmbH beantragt die Zuordnung der Übertragungskapazität „GOLLING (Haarberg) 105,0 MHz“ zur Verbesserung der Versorgung in ihrem bestehenden Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg und Salzachtal“.

Mit Schreiben vom 05.08.2021 übermittelte die KommAustria den Antrag vom 06.04.2020 sowie dass die beantragte Übertragungskapazität beschreibende technische Anlageblatt an die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. und gab dieser gemäß § 12 Abs. 4 PrR-G die Gelegenheit, binnen zwei Wochen ab Zustellung dieser Bekanntmachung die Zuordnung der Übertragungskapazität zu beantragen, wenn diese auch zur Verbesserung der Versorgung in ihrem Versorgungsgebiet dienen könne.

Im Verfahren gemäß § 12 Abs. 4 PrR-G sind keine weiteren Anträge eingelangt.

4.4. Frequenzzuordnung nach § 10 Abs. 1 Z 2 PrR-G

Da aufgrund der Verständigung nach § 12 Abs. 4 PrR-G kein weiterer Antrag auf Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität gestellt wurde, kommt eine Auswahlentscheidung zwischen verschiedenen Antragstellern bzw. widerstreitenden Anträgen nicht in Betracht.

Aus dem frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen vom 11.06.2021 ergibt sich, dass durch die beantragte Übertragungskapazität „GOLLING (Haarberg) 105,0 MHz“ eine Versorgungslücke innerhalb des bestehenden Versorgungsgebietes „Stadt Salzburg und Salzachtal“ geschlossen werden kann. Konkret können durch die beantragte Übertragungskapazität Gebiete ab Bad Vigaun versorgt werden, welche durch die der Antragstellerin bereits zugeordneten Übertragungskapazitäten nicht ausreichend versorgt werden können. Es liegt somit ein Fall einer Verbesserung der Versorgung in einem bestehenden Versorgungsgebiet im Sinn des § 10 Abs. 1 Z 2 PrR-G vor. Die entstehende Doppelversorgung im Umfang von ca. 26.000 Einwohnern ist technisch unvermeidbar, um die bestehende Versorgungslücke schließen zu können.

Die Übertragungskapazität ist somit, zumal keine konkurrierenden Anträge eingelangt sind, gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 iVm § 12 Abs. 3 Z 2 und Abs. 4 PrR-G der WELLE SALZBURG GmbH zur Verbesserung der Versorgung in ihrem bestehenden Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg und Salzachtal“ zuzuordnen. Gleichzeitig ist die entsprechende fernmelderechtliche Bewilligung zu erteilen (Spruchpunkte 1. und 2.).

4.5. Festlegung des Versorgungsgebietes

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1.) festgelegten und die bereits früher zugeordneten Übertragungskapazitäten. Mit anderen Worten: Jenes Gebiet, das mit diesen Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR 21. GP, S. 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann, stellt das Versorgungsgebiet dar. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Durch Zuordnung der gegenständlich beantragten Übertragungskapazität wird in dem vom Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg und Salzachtal“ umfassten Gebiet eine Versorgungslücke geschlossen, indem das bisher nicht ausreichend versorgte Gebiet ab Bad Vigaun nunmehr versorgt wird. Die Beschreibung des Versorgungsgebietes gemäß dem Spruch des Zulassungsbescheides ändert sich somit nicht, da dieses weiterhin die Stadt Salzburg, das Salzachtal sowie Teile des Salzburger Flachgaus umfasst. Auch eine Umbenennung des Versorgungsgebietes „Stadt Salzburg und Salzachtal“ war somit nicht erforderlich.

4.6. Befristung

Im vorliegenden Fall der Verbesserung der Versorgung in einem bestehenden Versorgungsgebiet durch Zuordnung einer weiteren Übertragungskapazität bleibt die Zulassungsdauer unverändert. Eine Ausübung der mit diesem Bescheid erteilten Berechtigungen über die Dauer der rundfunkrechtlichen Zulassung hinaus kommt nicht in Betracht. Es war daher auch die fernmelderechtliche Bewilligung an die für das bestehende Versorgungsgebiet erteilte Zulassung zu knüpfen.

4.7. Auflagen hinsichtlich des zu führenden Koordinierungsverfahrens

Die technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die beantragten technischen Parameter der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität noch nicht durch Eintragung im Genfer Plan abschließend koordiniert sind. Aufgrund des noch nicht endgültig abgeschlossenen Koordinierungsverfahrens kann derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum endgültigen Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden (Spruchpunkt 3).

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die KommAustria hinsichtlich des noch nicht abgeschlossenen Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht (Spruchpunkt 4).

Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke für die Funkanlage weg. Im Falle des negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die entsprechende Bewilligung (Spruchpunkt 5).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.415/21-010“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag

anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 16. September 2021

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Katharina Urbanek
(Mitglied)

Beilage: Technisches Anlageblatt, Beilage 1



Beilage 1. zum Bescheid KOA 1.415/21-010

1	Name der Funkstelle	GOLLING					
2	Standortbezeichnung	Haarberg					
3	Lizenzinhaber	WELLE SALZBURG GmbH					
4	Senderbetreiber	w.o.					
5	Sendefrequenz in MHz	105,00					
6	Programmname	WELLE 1 SBG					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	013E11 23	47N35 43	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	688					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	22,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	18,5					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	18,5					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	51,0					
15	Polarisation	H					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H	12,3	8,4	2,8	-1,6	2,8	8,4
	V						
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H	12,3	14,9	17,4	18,3	18,5	18,2
	V						
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H	17,2	15,6	12,8	9,6	6,5	2,3
	V						
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H	-5,7	-19,5	-13,8	-8,6	-13,8	-19,5
	V						
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H	-5,7	2,3	6,5	9,6	12,8	15,6
	V						
Grad	300	310	320	330	340	350	
H	17,2	18,2	18,5	18,3	17,4	14,9	
V							
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	lokal	A hex	8 hex	51 hex			
	gem. EN 50067 Annex D überregional	hex	hex	hex			
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)	Salzburg 1 106,2 MHz					
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)	ja					
22	Bemerkungen						